

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

144. Bekanntmachung 2-3
Öffentliche Auslegung des Antrags auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Herstellung eines Gewässers durch Auskiesung auf Flächen in Brühl und Köln durch die Heidelberger Sand & Kies GmbH
145. Bekanntmachung 4-7
Die Windpark Bedburg A44n GmbH & Co. KG, Gildehofstraße 1, 45127 Essen, hat beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises gemäß § 4 BImSchG den Antrag auf Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen in einer Konzentrationszone der Stadt Bedburg, Gemarkung Königshoven (Flur 3, 4, 5 und 15) gestellt.
146. Bekanntmachung 8
Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH hat am 17.06.2020 den Jahresabschluss 2019 festgestellt und über die Abdeckung des Jahresfehlbetrages durch den Rhein-Erft-Kreis gem. § 17 des Gesellschaftsvertrages i.d.F. vom 17.03.2016 beschlossen.

Kreisstadt Bergheim

147. Bekanntmachung 9-13
zum Bebauungsplan Nr. 266/Bm „Nördliche Heerstraße“ über die 2. erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a (3) BauGB

Pulheim

148. Bekanntmachung 2
Die 43. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am Dienstag, dem 23.06.2020 um 18:00 Uhr im Dr.-Hans-Köster-Saal im Kultur- und Medienzentrum, Steinstr. 15, Pulheim.

Bekanntmachung
des Rhein-Erft-Kreises

Öffentliche Auslegung des Antrags auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Herstellung eines Gewässers durch Auskiesung auf Flächen in Brühl und Köln durch die Heidelberger Sand & Kies GmbH

Die Heidelberger Sand & Kies GmbH, Berzdorfer Straße, 50321 Brühl, beantragte im Dezember 2019, aktualisiert durch Änderung im Februar 2020, beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis als zuständige Genehmigungsbehörde die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.09.2000 in der aktuellen Fassung des II. Änderungsbescheides vom 09.11.2016 zur Herstellung eines Gewässers durch Auskiesung auf Flurstücken innerhalb der Gemarkung Brühl, Flur 34 sowie Meschenich, Flur 48 und Flur 49 und Vochem, Flur 3.

Dieser Antrag auf Erteilung einer abgrabungsrechtlichen Genehmigung für die o.g. Abgrabung ist gemäß § 3 Abs. 6 des Abtragungsgesetzes und § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen Monat lang in der Zeit vom **01.07.2020** bis **31.07.2020** bei den nachfolgend genannten Behörden zur Einsichtnahme ausgelegt:

- Oberbürgermeisterin der Stadt Köln
Bauverwaltungsamt
Stadthaus West
Zimmer 14 C 46
Willy-Brandt-Platz 2,
50679 Köln,

während der Dienstzeiten

montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Beschränkungen durch das Corona-Virus das Stadthaus derzeit nur nach vorheriger Anmeldung betreten werden kann. Anmeldungen können Sie telefonisch unter 0221-221-22733 oder per Mail unter 62-planverfahren@stadt-koeln.de vornehmen. Die jeweils aktuell geltenden Regelungen finden Sie unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/gesundheit/infektionsschutz/corona-virus/ingeschraenkte-erreichbarkeit-der-stadtverwaltung>.

- Bürgermeister der Stadt Brühl
Raum A 123
Uhlstraße 3,
50321 Brühl,

Die Einsichtnahme ist aufgrund der Beschränkungen durch das Corona-Virus nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter 02232 79-5180; -5150 oder -5170 möglich.

- Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Amt für technischen Umweltschutz
Raum Nr. 3 A49
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

während der Dienstzeiten

montags bis freitags von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
montags bis donnerstags	14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus zum Betreten des Kreishauses sollte eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271-8317059 erfolgen.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Seite <https://www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-eines-antrags-auf-%C3%A4nderung-des-planfeststellungsbeschlusses> veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich **14.08.2020** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, Willy-Brandt-Platz 1 in 50126 Bergheim, beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl oder bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Sollten gegen das oben genannte Vorhaben Einwendungen erhoben werden, so werden diese in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten, die hierzu gesondert schriftlich geladen werden, erörtert.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Falls keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden sollten, kann gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Bergheim, den 18.06.2020
Der Landrat
Amt für technischen Umweltschutz
Im Auftrag
gez.
vom Felde

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Rhein-Erft-Kreis
70-6/05/0002/20

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) vom Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist i. V. m §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist sowie des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Windpark Bedburg A44n GmbH & Co. KG, Gildehofstraße 1, 45127 Essen, hat beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises gemäß § 4 BlmSchG den Antrag auf Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen in einer Konzentrationszone der Stadt Bedburg, Gemarkung Königshoven (Flur 3, 4, 5 und 15) gestellt.

Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen stellt ein Vorhaben gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) - in der zurzeit gültigen Fassung -, sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Mit den angrenzenden Windfarmen „Kaiskorb“, „6 WEA im Bau unmittelbar nördlich auf Jüchener Stadtgebiet“ und der Windfarm „Königshovener Höhe“ befindet sich das Projekt in einem gemeinsamen Einwirkungsbereich. Damit besteht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wichtigsten Anlagendaten lauten:

Anlagentyp:	Nordex N149/5.7 TCS 164
Nabenhöhe:	164 m
Dreiflügeliger Rotor	
Rotordurchmesser:	149,1 m
Gesamthöhe der Anlage:	238,9 m
Nennleistung:	5,7 MW

Sofern die Genehmigung erteilt wird, ist die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das 3.-4. Quartal 2021 vorgesehen.

Es wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Dieser und der Genehmigungsantrag nebst zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BlmSchG in der Zeit vom

01.07.2020 bis einschließlich 31.07.2020
(außer samstags, sonntags und feiertags)

an folgenden Stellen nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht aus:

Rhein-Erft-Kreis Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim	Montag bis Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	Freitag:	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Amt 70 , Raum 3A62

Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus zum Betreten des Kreishauses sollte eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271-8317065 erfolgen.

Stadtverwaltung Bedburg	Montag bis Freitag:	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Rathaus Kaster	Montag und Donnerstag:	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Am Rathaus 1	Dienstag:	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
50181 Bedburg		
Zimmer 204		

Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus zum Betreten des Rathauses sollte eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02272-615 erfolgen.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Seite des Rhein-Erft-Kreis <https://www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/windpark-bedburg-a44n-gmbh-co-kg> sowie auf der Homepage der Stadt Bedburg unter dem Link <https://www.bedburg.de/Stadtentwicklung-Bauen-und-Wirtschaft/Bauen/Bauleitplaene-Oeffentlichkeitsbeteiligung.htm>

veröffentlicht. Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

- Projektbeschreibung
- Immissionsprognosen
- Umweltbeiträge

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 9. BImSchV und § 21 UVPG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich zum

31.08.2020

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungen sind an den Rhein-Erft-Kreis zu richten. Einwendungen gegen das Vorhaben bedürfen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG der Schriftform. Sie können auf dem Postweg an den Rhein-Erft-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, 50124 Bergheim gesandt werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden, genügen der erforderlichen Schriftform, wenn sie mittels eines an eine E-Mail angehängten elektronischen Dokumentes im Format „Word“ (Dateiendung .docx) oder Format pdf (Dateiendung .pdf) erhoben werden, das mit einer qualifiziert elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Eingaben, die diesen Anforderungen genügen, können während der Einwendungsfrist per E-Mail an die E-Mail-Adresse 70@rhein-erft-kreis.de gesandt werden.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden und die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, genügen nicht der erforderlichen Schriftform und können daher nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die per einfacher E-Mail erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die Einwendungen an den Antragsteller zur Stellungnahme weiterzuleiten und dass auf Verlangen des Einwenders Namen und Anschrift unkenntlich gemacht werden, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Als Termin zur Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird

**Mittwoch der 23.09.2020, ab 10.00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in
50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz**

bestimmt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Ich weise darauf hin, dass nach je nach geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie eine Online-Konsultation genügt. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen wird innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich, § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV. Aktiver Vortrag ist aber nur denjenigen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht hat (§ 14 der 9. BImSchV) haben. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am

nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt. Der Termin für eine weitere Fortsetzung der Erörterung über den 23.09.2020 hinaus, wird jeweils bei Vertagung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber rechtzeitig vor dem Termin öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Abs. 1 Satz3 der 9. BImSchV).

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bergheim, den 22.06.2020
Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag
gez.
vom Felde

Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH

Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Amtsgericht Köln HRB 42013



Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH hat am 17.06.2020 den Jahresabschluss 2019 festgestellt und über die Abdeckung des Jahresfehlbetrages durch den Rhein-Erft-Kreis gem. § 17 des Gesellschaftsvertrages i.d.F. vom 17.03.2016 beschlossen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, zur Einsichtnahme aus.

Aus den Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung und dem Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragten Wirtschaftsprüfers lässt sich das Ergebnis der Prüfung wie folgt zusammenfassen:

„Bei der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH, Bergheim, handelt es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft i.S.d. § 267a Abs. 1 i.V.m. § 267 Abs. 4 HGB. Der Jahresabschluss wurde jedoch unter Berücksichtigung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB erstellt. Damit sind auch die Vorschriften gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NW erfüllt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Bergheim, 18.06.2020

Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH

Susanne Kayser-Dobiey
Geschäftsführerin

	<ul style="list-style-type: none"> - zur Lage und den Auswirkungen auf den Naturpark Rheinland 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme Zweckverband Naturpark Rheinland
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - zum Bestand und zur Vorbelastung des Bodens insbesondere von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Bodenbewegungen und -auflockerungen, Altlasten - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insbesondere von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Bodenbewegungen und -auflockerungen sowie durch Flächeninanspruchnahmen insbesondere durch Versiegelung - zur Versickerungsfähigkeit des Bodens und zum Vorkommen humoser Böden 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - Stellungnahme RWE Power - Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde Rhein-Erft-Kreis - Entwässerungskonzept - Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW - Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - zur Vorbelastung des Wasserhaushalts - zu den Auswirkungen der durch den Braunkohlentagebau bedingten Sumpfungsmaßnahmen durch Grundwasserabstieg und -wiederanstieg - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser insbesondere auf das Grundwasser 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - Entwässerungskonzept - Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW - Stellungnahme Untere Wasserbehörde Rhein-Erft-Kreis - Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - zur Vorbelastung des Schutzguts Luft und Klima insbesondere zum Freiluftklima - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - zur Vorbelastung der Landschaft insbesondere zum Landschaftsbild der Lindenallee an der Heerstr. und zu den waldartigen Gehölzen des Immissionschutzwalles - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch ein neues Wohnquartier, einen fließenden Übergang zum Landschaftsraum 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - zur gegenwärtigen Situation des Schutzguts Kultur- und Sachgüter insbesondere zu archäologischen Bodenfunden - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht
Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzbelangen	<ul style="list-style-type: none"> - zu den relevanten Wechselwirkungszusammenhängen zwischen den Schutzgütern - zu den Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes (Planzeichnung, Begründung, Fachbeiträge etc.) liegt in der Zeit vom

03.08.2020 bis einschließlich 11.09.2020

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) bei der Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage, Abt. 6.1 – Planung und Umwelt, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, zur Einsicht bereit. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen mit sachkundigen Vertretern der Verwaltung.

Aufgrund der aktuellen Lage, verursacht durch die Covid-19 Pandemie und der damit verbundenen eingeschränkten Zugänglichkeit des Rathauses für den Besucherverkehr, ist die öffentliche Auslegung der Unterlagen nicht in gewohnter Weise möglich. Es besteht aufgrund der derzeitigen Lage die Möglichkeit, die Unterlagen **nach telefonischer Terminvereinbarung** unter der o.g. Adresse einzusehen. Dieser Termin kann entweder mit Herrn Dieckmann (Tel. 02271-89 633 / Email: mathias.dieckmann@bergheim.de) oder mit einem anderen Vertreter der Abt. 6.1 über die Zentrale der Stadtverwaltung (Tel. 02271-89-0) vereinbart werden.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen können gem. § 4a (3) BauGB während des genannten Zeitraums auch im Internet abgerufen werden.

<https://www.o-sp.de/bergheim/plan/beteiligung.php>

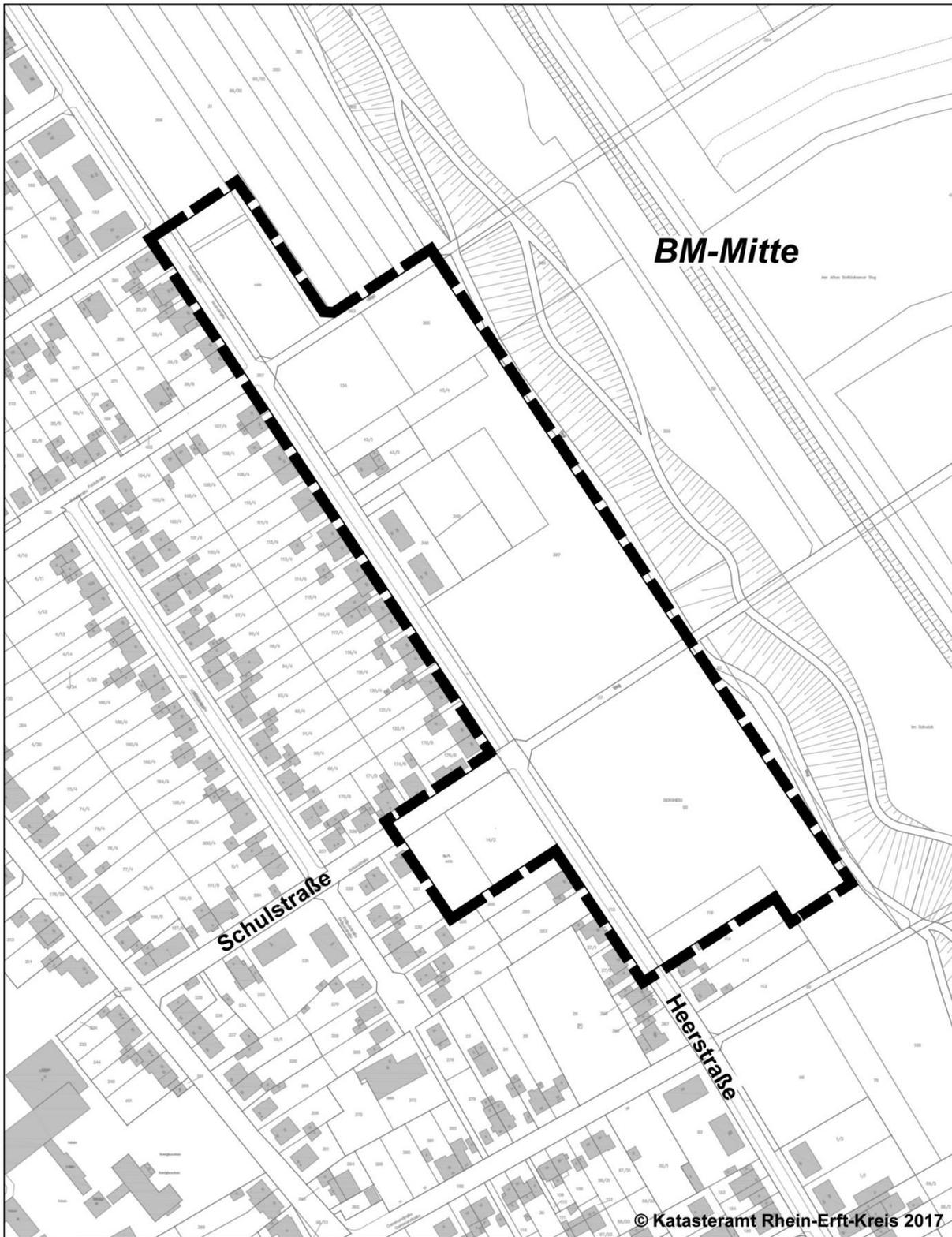
(www.bergheim.de – Stadtentwicklung – Stadtplanung – aktuelle öffentliche Beteiligungen)

Während der öffentlichen Auslegung des o.g. Bebauungsplanes können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder mittels Internet-Formular bei der Kreisstadt Bergheim über folgende Wege vorgebracht werden:

Kreisstadt Bergheim, Abteilung 6.1 - Planung und Umwelt, Bethlehemmer Str. 9-11, 50126 Bergheim, telefonisch über Herrn Dieckmann, Tel. 02271-89-633, oder per Email stadtplanung@bergheim.de oder digital unter www.bergheim.de.

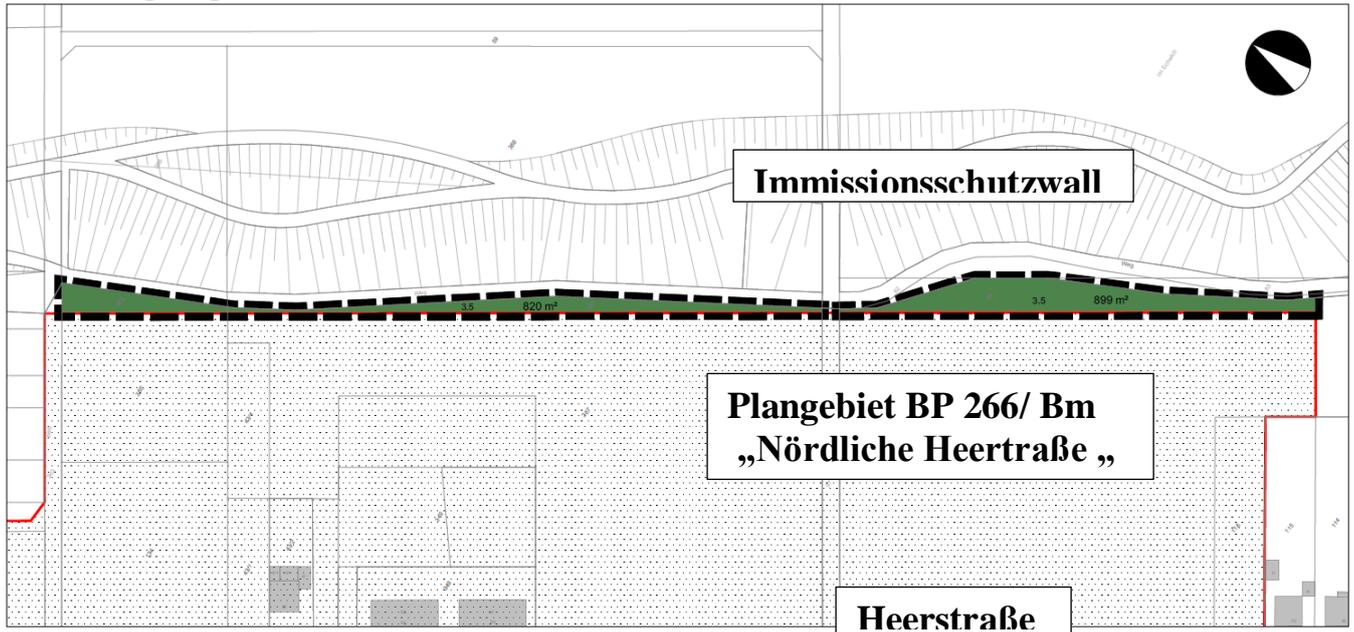
Über die Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

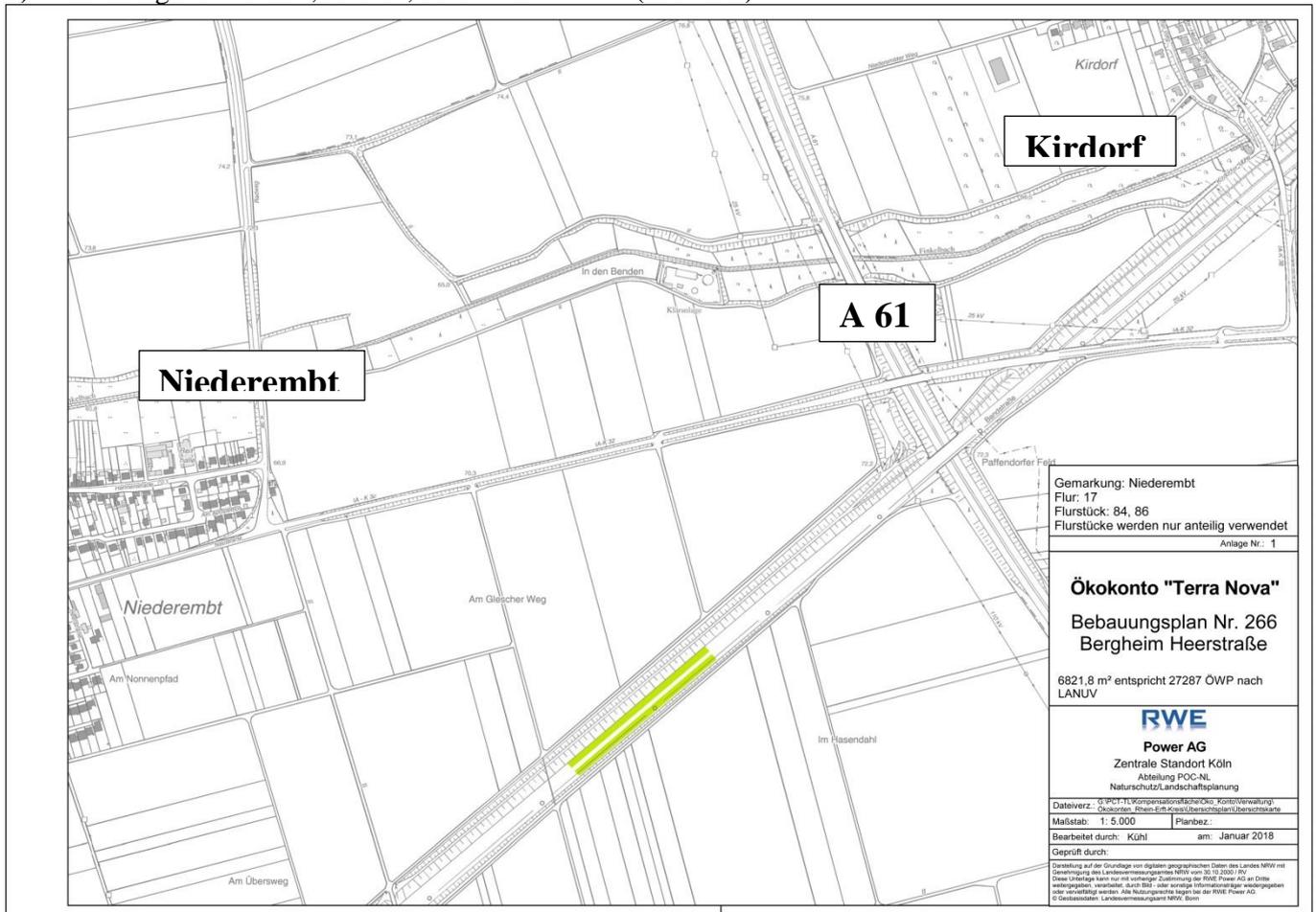


Übersichtspläne externer Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes:

1) Gemarkung Bergheim, Flur 14, Flurstück 365 u. 367 (in Teilen); Flur 17, Flurstück 98 (in Teilen)



2) Gemarkung Niederrembt, Flur 17, Flurstück 84 u. 86 (in Teilen)



Bergheim, den 17.06.2020

Der Bürgermeister
 Volker Mießler